

# ÖKOSTROMGESETZ 2012

## WENIG INNOVATIV ABER TEUER FÜR DIE PRIVATEN HAUSHALTE

OBWOHL SEIT JAHREN DER SUBVENTIONSBEDARF BEI BIOGASANLAGEN STEIGT, SIEHT AUCH DIE ÖKOSTROMGESETZ-NOVELLE 2012 WIEDER VERSCHIEDENSTE FÖRDERMECHANISMEN FÜR NEU- UND ALTANLAGEN VOR, DIE BIS DATO NICHT ZUR MARKTREIFE GEFÜHRT WERDEN KONNTEN. WEIL SICH DIE NACHRICHTEN VON KONKURSREIFEN ANLAGEN MEHREN, WURDE DAS UNTERSTÜTZUNGSVOLUMEN VON 21 MIO EURO PRO JAHR AUF 50 MIO EURO ERHÖHT. DIE ARBEITERKAMMER FORDERTE EINE MODERNISIERUNG DES FÖRDERREGIMES FÜR ALTERNATIVE ENERGIEGEWINNUNG. DIESE FORDERUNG BLIEB LEIDER WEITGEHEND UNGEHÖRT. SO WIRD DIE VERBRENNUNG NACHWACHSENDE ROHSTOFFE AUCH IN ZUKUNFT SUBVENTIONIERT WERDEN. STATT EINMALIGE INVESTITIONSBEIHILFEN ZUR ANSTOSSFINANZIERUNG VORZUSEHEN, WERDEN WEITERHIN GROSSZÜGIG BETRIEBSBEIHILFEN FÜR ANLAGEN OHNE ZUKUNFT GEWÄHRT. DIE AK IST DER ANSICHT, DASS DIES DEM EU-BEIHILFENVERBOT WIDERSPRICHT UND HAT EINE BESCHWERDE BEI DER EU-KOMMISSION EINGEREICHT.

**D**as Ökostromgesetz 2012 (ÖSG) sieht im Wesentlichen folgende EU-rechtlich relevanten Förderregelungen vor:

Einen Nachfolgetarif für bestehende Biomasse- und Biogasanlagen, sowie einen Betriebskostenzuschlag für bestehende Ökostromanlagen, die auf Basis von flüssiger Biomasse oder von Biogas Ökostrom erzeugen. Daneben gibt es den Ökostromförderbeitrag, dessen Höhe im Verhältnis zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt durch Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend festgelegt wird. Wegen der bestehenden Belastungen je Netzebene und der dadurch bedingten

an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu orientieren.

Auf Basis dieser Bestimmung wurde vom BMWFJ ein Gutachten der E-Control eingeholt. Nachdem das BMWFJ die Offenlegung der Gutachtenergebnisse verweigert hatte, verlangte die Arbeiterkammer die Veröffentlichung<sup>1</sup> dieses Gutachtens. Es bestand die Vermutung, dass den von im Gutachten geäußerten Empfehlungen nicht entsprochen worden war, sondern das BMWFJ höhere Fördertarife für Biogas- und Biomasseanlagen vorsah.<sup>2</sup> Eine Veröffentlichung erfolgte

speisetarife stehen aber nicht nur im Widerspruch zu den im ÖSG festgelegten Effizienzkriterien, sondern erfüllen damit auch das in Punkt 3.2 und 5.2 der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen<sup>4</sup> festgelegte Anreizprinzip nicht.

**Der Nachfolgetarif.** Für Ökostromanlagen auf Basis fester und flüssiger Biomasse oder Biogas wird die allgemeine Kontrahierungspflicht (von derzeit 15 Jahren) weiter verlängert und endet nun erst 20 Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage. Gleichzeitig wird für diesen zusätzlichen Zeitraum auch ein neuer Fördertarif, der sogenannte Nachfolgetarif, eingeführt (besondere Kontrahierungspflicht). Dieser wurde vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend in § 13 der Ökostrom-Einspeisetarifverordnung festgelegt. Laut § 17 ÖSG hat er sich bei der Festlegung an den laufenden Kosten zu orientieren, die für den Betrieb dieser Anlagen erforderlich sind, ohne Abschreibungen und Verzinsungen für die Investition zu berücksichtigen. Diese Kalkulationsbestimmung widerspricht aus Sicht der AK den EU-Leitlinien betreffend Umweltschutzbeihilfen, wonach Betriebsbeihilfen dann mit dem Beihilfenverbot vereinbar sind, wenn die Gesamtkosten der Unternehmen nach Abschreibung der Anlagen immer noch über den Preisen am Energiemarkt liegen.

Hinzu kommt aber, dass auch hier das nach den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen gebotene Anreizprinzip nicht erfüllt ist. Denn der Nachfolgetarif ist eine Verlängerung der Betriebsbeihilfen über 15 Jahre hinaus, ohne dass weitere Erfordernisse an die Effizienz oder Effizienzverbesserung der betroffenen Betriebe gestellt werden.

### **Die E-Control hatte zuvor Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Förderung von Biogas- Kleinanlagen angemeldet und die Befürchtung geäußert, dass diese nie an die Marktreife herangeführt werden können.**

Aufkommensspreizung zwischen Industrie und Haushaltskunden kommen jedoch Zweifel auf, ob tatsächlich alle Unternehmen gleichermaßen belastet werden, also keine EU-widrige Begünstigung bestimmter Unternehmen stattfindet.

Zu den geplanten Bestimmungen im Einzelnen:

**Der Einspeisetarif.** Nach § 19 Ökostromgesetz (ÖSG) werden die Einspeisetarife durch den Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend (BWMFJ) im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) und dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMAK) festgelegt. Sie haben sich dabei

bis dato nicht, sodass für die Öffentlichkeit die Angemessenheit der Tarife entsprechend dem Gutachten der E-Control nicht nachprüfbar ist. Die E-Control hatte zuvor Zweifel an der Sinnhaftigkeit einer weiteren Förderung von Biogas- Kleinanlagen (unter 250 kWh Erzeugungskapazität) angemeldet und die Befürchtung geäußert, dass diese nie an die Marktreife herangeführt werden können.<sup>3</sup>

Dies alles legt aus Sicht der AK die Vermutung nahe, dass sich der Ordnungsgeber entgegen dem Willen des Gesetzgebers nicht an den durchschnittlichen Produktionskosten von kosteneffizienten Anlagen orientiert, sondern die Tarifgestaltung anderen Kriterien folgte, um allen Anlagen – unabhängig von deren ökonomischer Effizienz – den Fortbestand zu garantieren. Die Ein-

**Der Betriebskostenzuschlag.** Das ÖSG sieht einen dauernden Betriebskostenzuschlag (also für maximal 15 Jahre) in der Höhe von 4 Cent/KWh für bestehende Biogas- und flüssige Biomasse-Anlagen vor, die bis zum 20.10.2009 von der OeMAG<sup>5</sup> kontrahiert wurden. Es müssen keine nen-

belastet werden, als Klein- und Mittelbetriebe. Denn die Aufteilung der Förderkosten auf den verschiedenen Netzebenen wirkt sich unterschiedlich aus. Dies führt dazu, dass Haushalte und KleingewerbekundInnen (Netzebene 7) im Vergleich zu Industrie und Gewerbe (Netzebenen 3-6) einen überpro-

Kommission wegen EU-widriger Beihilfen wäre es wünschenswert gewesen, mit einer mutigen Neuorganisation die Förderung erneuerbarer Energien so aufzustellen, dass volkswirtschaftlich sinnvolle Innovationen zur Produktion von Alternativenergien mit einer Anstoßförderung in Form von Investi-

**Andererseits entsteht kein Anreiz, die Betriebsstruktur durch umwelttechnische Innovation an die Marktreife heranzuführen. Somit werden Unternehmen, die nicht überlebensfähig sind, künstlich auf dem Markt gehalten.**

nenswerten zusätzlichen Bedingungen erfüllt oder zusätzliche Effizienznachweise erbracht werden. Ein Anspruch besteht, soweit aufgrund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Ökostromanlage nicht kostendeckend betrieben werden kann. Dabei genügt es, der OeMAG eine Rohstoffbilanz und eine Betriebskostenbilanz vorzulegen. Die Anforderungen an bzw. der Inhalt der Betriebskostenbilanz ist nicht weiter definiert. Darüber hinaus hat die OeMAG keine Einschaurechte und muss somit auf die Angaben der Anlagenbetreiber vertrauen. Der Zuschlag ist auch nicht variabel (bspw. in Form einer Begrenzung auf maximal 4 Cent/kWh), sondern beträgt genau 4 Cent/kWh. Eine regelmäßige (zumindest jährliche) Prüfung, einerseits in welcher Höhe eine Betriebsbeihilfe erforderlich ist, um den Betrieb an die Marktreife heranzuführen bzw. andererseits ob überhaupt Beihilfen notwendig sind, erfolgt somit nicht.

Zwar sind die Vorgaben zu Betriebsbeihilfen in den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen sehr weit gefasst. Allerdings müssen auch sie dem Grundsatz des Anreizeffektes entsprechen. Dieses Kriterium ist aus Sicht der AK durch eine pauschalisierte Betriebsbeihilfe in Form eines Fixtarifs von 4 Cent/kWh nicht erfüllt. Einerseits können alle Unternehmen unabhängig von ihren tatsächlichen Betriebskosten 4 Cent/kWh lukrieren. Andererseits entsteht kein Anreiz, die Betriebsstruktur durch umwelttechnische Innovation an die Marktreife heranzuführen. Somit werden Unternehmen, die nicht überlebensfähig sind, künstlich auf dem Markt gehalten.<sup>6</sup>

**Der Ökostromförderbeitrag.** Der Ökostromförderbeitrag wird im Verhältnis zum Netznutzungs- und Netzverlustentgelt festgesetzt. Dh., dass aufgrund der Spreizung zwischen den Netzebenen die Großabnehmer von Strom im Verhältnis weniger stark

proportionalen Kostenanteil zu tragen haben. Daraus ergibt sich wiederum eine unverhältnismäßige Kostenbelastung gerade der Ebenen, die wenig Strom verbrauchen. Dies entspricht nicht den Zielsetzungen der EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen.

Haushalte verbrauchen 25% des Stroms, werden aber künftig – nach vorläufigen Berechnungen – zwischen 35% und 40% der Ökostromkosten tragen. Haushalte sind die einzige Zahlergruppe, die mehr für die Ökostromförderung beiträgt, als es ihrem Stromverbrauch entspricht. KMUs zahlen ungefähr entsprechend ihrem Verbrauch, die niedrigeren Netzebenen (Großverbraucher-

**Haushalte sind die einzige Zahlergruppe, die mehr für die Ökostromförderung beiträgt, als es ihrem Stromverbrauch entspricht.**

rInnen) zahlen weniger. Besonders groß ist die Spreizung auf Netzebene 3 und 4. So verbraucht die Industrie rund 20% des Stroms, zahlt aber in Zukunft nur mehr sechs bis sieben Prozent – das wäre um rund die Hälfte weniger als bisher.

Das ÖSG sieht zwar vor, dass bei der Berechnung der Zuschläge auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der EndkundInnen je Netzebene zu achten ist. Es fehlt jedoch die Bedachtnahme auf eine sektoral gleichförmige Belastung. Die Regelung wird dazu führen, dass die GroßverbraucherInnen von Strom, also beispielsweise die Papier- und Zementindustrie, nur gering belastet werden. Somit läuft die Bestimmung auf eine de-facto Subventionierung durch teilweise Befreiung vom Förderbeitrag hinaus. Aufgrund dieser de-facto Selektivität ist die gegenständliche Maßnahme aus Sicht der AK nicht mit dem Beihilfenverbot des EU-Vertrages (Art 107 AEUV) vereinbar.

**Ausblick.** Nach der Aufhebung der Ökostromgesetznovelle 2008 durch die EU-

tionsbeihilfen gefördert werden. Stattdessen werden weiterhin Rohstoffe der Nahrungs- und Futtermittelkette zur Energiegewinnung herangezogen, um in den Genuss der lukrativen Dauerfördermittel zu kommen. KonsumentInnen zahlen doppelt: einerseits für die aufgrund der künstlichen Angebotsverknappung überhöhten Nahrungsmittelpreise; andererseits durch die von ihnen finanzierten, wenig sinnvollen Betriebsbeihilfen, mit deren Hilfe nicht überlebensfähige Betriebe durch Dauersubventionen künstlich am Leben erhalten werden. Bleibt abzuwarten, welchen Maßstab die EU-Kommission an den in den EU-Leitlinien für Umweltschutzbeihil-

fen festgelegten Anreizeffekt legt. Vielleicht bringt ein neuerliches Eingreifen der EU-Kommission endlich den nötigen Anstoß hin zu einem Aufbruch in eine neue Ära innovativer alternativer Energieerzeugung.

*Susanne Wixforth und Dorothea Herzele, Abteilung Wirtschaftspolitik*

- 1) Presseausendung der BAK vom 18.09.2012
- 2) vgl. auch <http://www.energie-bau.at/index.php/profile-control-pv-kostet-derzeit-zwischen-1300-und-2500-euro-kwp/menu-id-37.html>
- 3) <http://www.energie-bau.at/index.php/profile-control-pv-kostet-derzeit-zwischen-1300-und-2500-euro-kwp/menu-id-37.html>
- 4) Aussage des Vorstandes der E-Control, Martin Graf, im Kurier vom 31.07.2012 „Kritik an Ökostrom-Überförderung“
- 5) <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2008:082:0001:0033:DE:PDF>
- 6) OeMAG ist die Abwicklungs- und Förderstelle für Ökostrom in Österreich
- 7) <http://derstandard.at/1342947329087/Vielen-Biogas-anlagen-droht-das-Aus>